



BUNDESVERBAND DEUTSCHER PFLANZENZÜCHTER E.V.

**Antworten des BDP
auf den Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
zum Thema „Vereinfachung des Saatgutrechts“ (BT-Drucksache 15/2381)
am Mittwoch, den 16.02.05, Berlin**

1. Welche Schritte zur Vereinfachung des Saatgutrechts sind auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene notwendig? Welche der im „Bericht über die Überprüfung des Saatgutrechts“ (BT-Drs. 15/2381) vorgeschlagenen Maßnahmen sind dazu zielführend, welche nicht?

Zur Vereinfachung des Saatgutrechts sind auf nationaler Ebene die Vereinheitlichung und Konzentration des Saatgut-Anerkennungssystems unter Einbeziehung nicht amtlicher Personen notwendig.

Auf EU-Ebene bedarf es weiterer Harmonisierung von Sortenzulassung und Saatgutenerkennung in den EU-Mitgliedstaaten.

Folgende im „Bericht über die Überprüfung des Saatgutrechts“ enthaltenen Vorschläge sind zielführend:

- **Reduzierung von Nachprüfungen (2.1.1, 2. Spiegelstrich)**

Die Verlagerung der Verantwortung für die Qualität von Zertifiziertem Saat- und Pflanzgut (Z-Saat-/Pflanzgut) auf die Saatgutwirtschaft, insbesondere durch die Beschränkung von Nachprüfungen auf Vorstufen- und Basissaatgut, ist aus den im Bericht genannten Gründen (Entlastung der Behörden, zunehmende Etablierung von Qualitätssicherungssysteme durch die Saatgutwirtschaft, Flankierung durch Gewährleistungsrecht) zu begrüßen.

- **Konzentration der Saatgutenerkennung in Deutschland (2.1.2, 1. Spiegelstrich)**

Die derzeit 18 Anerkennungsstellen in Deutschland haben bisher keine ausreichende Harmonisierung erreicht (z.B. bei Gebührenordnung, Berichts- und Formularwesen, Untersuchungsmethoden). Eine Konzentration auf eine zentrale aber vor Ort agierende Anerkennungsstelle wird begrüßt und unterstützt, zumal diese der gängigen Praxis in anderen EU-Ländern entspricht. Bei zunehmender Einbeziehung Privater im Anerkennungsverfahren (private Labore, private Feldanerkennung) kann sich die zentrale Anerkennungsstelle vorrangig auf Kontrollfunktionen beschränken.

- **Beibehaltung der Sortenzulassung mit Verzicht auf Anerkennung von Z-Saatgut (2.1.2, 2. Spiegelstrich)**

Die Beibehaltung der Sortenzulassung bei Verzicht auf eine obligatorische Beschaffenheitsprüfung von Z-Saatgut ist eine recht weit reichende aber dennoch überlegenswerte Vereinfachungsmaßnahme. Ein entscheidender Vorteil einer solchen Regelung wäre, dass der jetzt de facto bestehende Aufbereitungszwang entfallen würde. Saatgut müsste zukünftig nur aufbereitet werden, wenn feststeht, dass die betreffende Partie abgenommen wird. Damit gäbe es

keine unnötigen Kosten für nicht verkauftes Saatgut mehr. Die Vorgabe gesetzlicher Mindestanforderungen vorausgesetzt, könnte die Erfüllung derselben - und damit die Gewährleistung der Saatgutqualität - dem privaten Sektor überlassen bleiben, der sich seiner Gewährleistungspflicht zu stellen hat.

Die Einführung dieser Vereinfachung in die Praxis wird allerdings – wie im Bericht der Bundesregierung unter 3 angesprochen – ein schrittweises Verfahren erfordern. So wäre zum Beispiel denkbar, in einem ersten Schritt auf die Beschaffenheitsprüfung zu verzichten (siehe dazu nachfolgend) und nach einer Übergangsphase zur weiteren Reduzierungen behördlicher Tätigkeit bei der Anerkennung überzuleiten.

Der Vorschlag, dass Basissaatgut (BS) und Vorstufensaatgut (VS) weiterhin einer Anerkennung bedürfen soll, ist hingegen nicht nachvollziehbar. Am Ende des schrittweisen Verzichts auf die Anerkennung sollte die Einhaltung auch der strengeren Qualitätsvorgaben bei BS und VS dem Züchter bzw. Aufbereiter überlassen bleiben können, sofern dem nicht (wie zum Beispiel bei Kartoffel) phytosanitäre Aspekte entgegenstehen. Mit Rückstellmustern aus der fertigen Ware und stichprobenartigen Kontrollen auf Beschaffenheit und Nachkontrollanbau ist dies zu realisieren.

Bei Exporten sollte eine Anerkennung weiterhin bestehen bleiben. Dies ist in OECD- und ISTA- Bestimmungen vorgesehen. Auch die Untersuchung auf Erreger von Quarantänekrankheiten bei Kartoffel sollte aus phytosanitären Gründen hoheitliche Aufgabe bleiben.

- **Verzicht auf Prüfung der Beschaffenheit von Saatgut (2.2.1, 3. Spiegelstrich)**

Sofern man sich nicht zu einem gänzlichen Verzicht auf die Anerkennung entschließt, sollte zumindest die Beschaffenheitsprüfung nicht in jedem Fall zwingend sein. Eine nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung (wie bei Getreide geplant) sollte für alle Arten möglich sein. § 6 SaatG wäre dahingehend zu ändern, dass auf den Abschluss der Prüfung vor dem Inverkehrbringen verzichtet werden und die Abgabe auch an Endkunden erfolgen kann.

- **Verzicht auf Saatgutenerkennung (2.2.2, 1. Spiegelstrich)**

Dies ist der weitestgehende, konsequente Schritt (vgl oben zu 2.1.2, 2. Spiegelstrich). Die Rolle des Staates beschränkt sich dann auf die Vorgabe von Normen und die Überwachung der Einhaltung dieser Normen bei gleichzeitiger Anwendung eines geeigneten Sanktionssystems im Falle eines Verstoßes. Qualitätsuntersuchungen von Feldbestand, Rohware, einzelnen Aufbereitungsstufen bis hin zur fertigen Ware obliegen mit allen Konsequenzen dem Inverkehrbringer.

Wenngleich diese strikte Vereinfachung Vorteile beinhaltet, sollte schrittweise vorgegangen werden. Zunächst sollte auf die Beschaffenheitsprüfung verzichtet, die Anmeldung von Vermehrungen sowie Feldbesichtigungen jedoch beibehalten werden. Bezüglich letztgenannter Punkte können später weitere Vereinfachungen nachfolgen.

In jedem Fall setzt der Verzicht auf Saatgutenerkennung voraus, dass gesetzliche Mindestnormen bestehen.

- **Zentralisierung der Sortenzulassung (2.2.2, 2. Spiegelstrich)**

Eine EU-weite Zulassung bzw. für definierte Arten und/oder Gebiete in der EU ist vorstellbar. Jedenfalls erforderlich ist aber eine Harmonisierung der Sortenzulassungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten. Der freie Zugang zu den einzelnen Sortenämtern muss dabei gewährleistet bleiben.

Nicht zielführend sind folgende im Bericht der Bundesregierung enthaltene Vorschläge:

- **Herabsetzung der Anerkennungsnormen für Feldbestand und Beschaffenheit (2.1.1, 1. Spiegelstrich)**

Eine Herabsetzung der deutschen Normen auf EU-Niveau ist nicht sinnvoll, da keine signifikante Vereinfachung zu erwarten ist, ein Qualitätsverlust hingegen nicht ausgeschlossen werden kann. Die bestehenden Normen und die Unterscheidung nach Kategorien sollten bestehen bleiben, da sich diesbezüglich kein Vereinfachungspotential ergibt. Ein europaweit einheitliches, hohes Qualitätsniveau ist jedoch anzustreben.

- **Reduzierung der Zahl der Arten im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (2.1.1, 3. Spiegelstrich)**

Die Zulassung von Sorten nur bei Vorliegen eines landeskulturellen Wertes hat sich bewährt. Dieses Kriterium hat maßgeblich zu einem erheblichen Züchtungsfortschritt beigetragen. Die Streichung von Arten aus dem Artenverzeichnis hätte zur Folge, dass das Saatgutverkehrsgesetz auf diese Arten keine Anwendung mehr finden würde. Dies würde sowohl den Züchtungsfortschritt für diese Arten verringern als auch die Basis für die Festlegung gesetzlicher Qualitätsanforderungen an Saatgut dieser Arten entziehen. Die Reduzierung der Zahl der Arten im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz ist daher abzulehnen.

- **Überprüfung der Artenverzeichnisse in den EG-Richtlinien (2.2.1, 1. Spiegelstrich)**

Auf die Sortenzulassung darf aus den zuvor genannten Gründen nicht verzichtet werden. Dies gilt vor allem für die sog. „großen Pflanzenarten“.

1. Zu Zuckerrübe

Besonders hervorzuheben ist, dass die Sortenzulassung über die damit verbundene Prüfung des Landeskulturellen Wertes die Züchtung von krankheits- und schädlingsresistenten Sorten fördert. Hiervon profitieren in erster Linie die Landwirte, die auch bei Zuckerrübensaatgut die freie Sortenwahl haben, und nicht zuletzt die Umwelt.

Bei Zuckerrübensaatgut hat die Saatguterkennung eine stark qualitätssichernde Funktion. Sie gewährleistet Sortenechtheit und die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards bei der Saatgutqualität.

Eine Streichung der Zuckerrübe aus dem Artenverzeichnis der EU würde bedeuten, dass das Zulassungs- und Anerkennungsverfahren von heute auf morgen entfiel. Dadurch wären die großen Zuckerrübenzüchter beim Aufbau eines eigenen Qualitätssystems im Vorteil. Der dann einsetzende Strukturwandel mit entsprechender Monopolbildung dürfte nicht im Interesse der Verbraucher und der Politik sein.

2. Zu Kartoffeln

Die Streichung der Wirtschaftskartoffeln aus dem Artenverzeichnis würde folgende Nachteile ergeben:

- Der Züchtungsfortschritt bei den Wirtschaftssorten, der zurzeit besonders bei Resistenzen und Ertragsleistungen und bei kombinierten Eigenschaften beachtlich ist, wäre durch die Streichung der Sortenzulassung verlangsamt. Dies trübe die Landwirte bei

der Stärkeproduktion besonders, da diese Anbauer durch die 40 %-ige Entkopplung der Stärkeprämie derzeit unter starkem Kostendruck stehen.

- Kleine, aber bisher erfolgreiche Saatzuchten, können den deutlich höheren Vertriebsaufwand, der in einem System ohne Sortenzulassung gegeben wäre, nicht leisten.
- Die deutsche Kartoffelzüchtung würde ihren Vorsprung in der EU, in der Züchtung von Wirtschaftssorten, nicht mehr halten können.
- Der Schutz des Pflanzgut-Verbrauchers wäre nicht mehr gewährleistet.

3. Zu Gemüse

Der Bericht der Bundesregierung entspricht, soweit er die Situation bei Gemüse betrifft, in weiten Teilen nicht den Gegebenheiten des Gemüsesaatgutmarktes.

Auch bei Gemüse ist die Sortenzulassung ein wichtiger Faktor für den Züchtungsfortschritt. Fast alle Gemüsesorten sind über einen längeren Zeitraum am Markt. Beispielsweise gibt es die Kohlsorte „Lennox“, die schon über 15 Jahre verkauft wird. Im Vergleich zur Anbaufläche, liegt der Anteil an Gemüsesaatgut, das mit Hilfe einer Vorvertriebsgenehmigung vermarktet wird, auf einem sehr geringen Niveau. Das Instrument der Vorvertriebsgenehmigung wird ausschließlich dazu benutzt, um eine noch nicht zugelassene Sorte am Markt in der nötigen Breite zu testen und bei positivem Ergebnis frühzeitig zum Vorteil der Praxis zu etablieren.

Zudem hat die amtliche Überprüfung der gesetzlichen Beschaffenheitsnormen bei Gemüse eine stark qualitätssichernde Funktion. Sie gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards bei der Saatgutqualität.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Das Saatgutverkehrsgesetz gewährleistet auch für den Saatgutmarkt von Zuckerrüben, Wirtschaftskartoffeln und Gemüse Transparenz und Rückverfolgbarkeit. Damit ist die Grundlage für einen modernen Anbau und einen optimalen Verbraucherschutz von Landwirt und Konsument gegeben. Das Saatgutverkehrsgesetz gewährleistet damit einen Saatgutmarkt, der mit Transparenz und hohen Qualitätsstandards die optimale gesamtwirtschaftliche Ressourcenzulassung ermöglicht.

• **Verzicht auf Sortenzulassung (2.2.2, 3. Spiegelstrich)**

Hier gilt das zur vorgeschlagenen Reduzierung der Zahl der Arten in den Artenverzeichnissen Gesagte entsprechend. Das Saatgutrecht sollte auf alle bisher als relevant eingestuften Arten sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene weiterhin Anwendung finden. Ansonsten würde - wegen Wegfalls des landeskulturellen Werts - der Züchtungsfortschritt gefährdet und der Saatgutwirtschaft die Grundlage für eine effektive Qualitätssicherung entzogen.

2. Wie können die Verwaltungsstrukturen und die Verfahrensabläufe bei der Saatgut- anerkennung vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden, ohne dass es zu einer Minderung der hohen deutschen Standards kommt?

Saatgut- anerkennung kann in Deutschland zentralisiert werden. Dazu wurde bereits ein EDV-Datenaustausch entwickelt, der eine räumliche Unabhängigkeit ermöglicht. Durch eine Zentralisierung wäre eine Harmonisierung und Kosteneinsparung möglich.

Die derzeit nur für Getreide angestrebte „nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ ist auch für andere Arten zu ermöglichen und insgesamt praxisnah zu gestalten. Das dänische System kann als vorbildlich angesehen werden.

Die bereits geschaffene Möglichkeit der „Einbeziehung nicht amtlicher Personen in die Saatgutenerkennung“ (Feldbesichtigung u. Beschaffenheitsprüfung) ist weiter zu entwickeln und noch zu vereinfachen (Kontrollaufwand reduzieren).

3. In welchen Bereichen wird nach Ihrer Einschätzung Doppelarbeit geleistet, die vermieden werden könnte?

Bisher fällt bei einigen Arten (Raps, Gräser, Mais, Hybridroggen, Kartoffel) vor allem im Saatgutenerkennungsbereich Doppelarbeit an, insbesondere jeweils bei Feldbesichtigung und Beschaffenheitsprüfungen

Neben der Feldbesichtigung durch amtliche Personen werden die Vermehrungen oft auch durch Mitarbeiter der Züchterfirmen besichtigt, um sich selbst ein konkretes Bild der Situation und der Qualität zu machen. Ähnlich verhält es sich bei der Beschaffenheitsprüfung nach der Ernte.

Mittlerweile ist auf EU-Ebene eine Kommissionsentscheidung getroffen worden (2004/217/EU, vom 22.12.04, im EU-Amtsblatt vom 18.1.05), die die Einbindung von „Nicht amtlichen Personen“ in die Feldbesichtigung und die Beschaffenheitsprüfung ermöglicht. Dadurch kann eine Vermeidung von Doppelarbeit erreicht werden, wenn der Aufwand für Akkreditierung und Kontrollen gering gehalten wird.

4. Wie wirkt sich eine Saatgutrechts-Deregulierung auf Züchtungsfortschritt und Verbraucherschutz aus?

Eine Deregulierung in Form von praxisgerechten Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen wird keine Nachteile, sondern Vorteile für bringen. Diese Vorteile bestehen in Effizienzsteigerungen bei der Zurverfügungstellung von Saatgut bei gleichzeitigem Erhalt der hohen Anforderungen an die Saatgutqualität. Dies dient vor allem den Interessen der Verbraucher. Zusätzlich würden die Unternehmen der Saatgutwirtschaft dadurch verbesserte ökonomische Rahmenbedingungen vorfinden. Dies würde zum Erhalt der Vielfalt in der mittelständisch geprägten deutschen Pflanzenzüchtung beitragen.

Eine Deregulierung durch Reduzierung der Zahl der Arten in den Artenverzeichnissen oder sogar durch gänzliche Abschaffung der Sortenzulassung würde hingegen für die betreffenden Arten eine Minderung des Züchtungsfortschritts und eine Verringerung des Verbraucherschutzes bewirken.

5. Werden die bestehenden Möglichkeiten (EU-Recht, OECD-, ISTA-Regeln) seitens der Saatgutwirtschaft bereits hinreichend genutzt?

Die internationalen Regelungen zum Saatgutverkehr (OECD, ISTA) werden nur für den Handel mit Drittländern genutzt. In Deutschland bzw. in der EU erfolgt der Saatgutverkehr auf Basis der relevanten nationalen oder EU-Gesetze. Diese Gesetze könnten z.B. die ISTA-Regelungen stärker berücksichtigen.

6. Welche Änderungen sind auf europäischer Ebene erforderlich?

Siehe dazu die Antworten auf Frage 1.

7. Welche Strukturänderungen am bestehenden deutschen Saatgut- und Sortensystem sind erforderlich?

Siehe dazu die Antworten auf Frage 1.

8. Wie sind im Hinblick auf die Qualitätssicherung die Überlegungen der Bundesregierung zu bewerten, die Normen für die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit des Saatgutes herabzusetzen?

Eine Reduzierung der Normen für die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit ergibt keine Verbesserung, weder bei der Qualitätssicherung noch bei den Kosten. Daher sollen die bestehenden Normen bestehen bleiben. Die Saatgutwirtschaft ist im Hinblick auf die Produkthaftung selbst bemüht, eigene neue Qualitätssicherungssysteme zu installieren.

9. Wie ist die Absicht zu beurteilen, sog. „große Pflanzenarten“ (z.B. Zuckerrüben, Stärkekartoffeln) und die Gemüsearten aus den saatgutverkehrsrechtlichen Regelungen herauszunehmen und somit auf Sortenzulassung und Saatgut Anerkennung zu verzichten?

Die Pflanzenzüchter lehnen die Streichung der betroffenen Fruchtarten aus dem Artenverzeichnis aus den unter 1. genannten Gründen (Verminderung des Züchtungsfortschritts und des Verbraucherschutzes) ab.

10. Welche Maßnahmen sind notwendig, um - wie es im Bericht der Bundesregierung heißt -, „die Qualität der saatgutrechtlichen Vorschriften, insbesondere ihre Transparenz zu verbessern und die Regelungsdichte zu verringern“?

Insbesondere das Saatgut Anerkennungsverfahren kann vereinheitlicht und konzentriert werden. Dies würde die Transparenz verbessern.

11. Welche Maßnahmen hätten den größten Effekt der Kostenminderung bei der Sortenzulassung und der Saatgut Anerkennung (für die Saatguterzeuger und -verbraucher)?

Eine Kostenminderung kann vorrangig im Anerkennungssystem erreicht werden, indem – wie z.B. bei der nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung für Getreide (ab Herbst 2005) – stärker die Wirtschaft in das Verfahren einbezogen wird. Siehe dazu auch die Antworten auf Frage 2.

12. Ist bei Umsetzung des Saatgutrechts in den Ländern eine Harmonisierung der Bearbeitungssysteme denkbar und welches Bundesland könnte mit seinen Regelungen als Vorbild dienen?

Eine Harmonisierung der Verfahren der Bundesländer ist für die Wirtschaft dringend erforderlich. Dies gilt sowohl für einheitliche Datenstrukturen, Untersuchungsmethoden als auch Verfahrensabläufe. Niedersachsen hat diesbezüglich wichtige Schritte unternommen und könnte insoweit als Vorbild dienen. Dies betrifft einerseits eine möglichst schnelle und siche-

re Ergebnisfeststellung sowie Ergebnismitteilung in elektronischer Form. Es ist eine elektronische Datenbank geschaffen worden, in der aktuelle Ergebnisse eingesehen werden können. Endergebnisse werden zeitnah per email verschickt.

13. Welche Bedeutung hat das Amtliche Zertifizierungsverfahren?

Das amtliche Zertifizierungsverfahren hatte früher die Aufgabe, durch eine Qualitätsprüfung des Produktionsmittels „Saatgut“ ernsteausfallbedingte Engpässe bei der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung zu vermeiden. Dieser Aspekt hat in Zeiten internationaler Saatgut- und Lebensmittelmärkte nur noch untergeordnete Bedeutung. Die amtliche Zertifizierung ist heute vor allem unter dem Gesichtspunkt der Produktqualität zu sehen. Sie gewährleistet dem Saatgutverbraucher, dem Landwirt, qualitativ hochwertiges Saatgut. Diese Gewährleistungsfunktion kann heute aber zunehmend auch durch die Qualitätssicherungssysteme der Saatgutwirtschaft in Verbindung mit der Produkthaftung übernommen werden.

Anders als die Sortenzulassung, die in jedem Fall erhalten bleiben muss, sind daher durchaus schrittweise Modifikationen des amtlichen Zertifizierungsverfahrens denkbar, anderen Ende auch ein Verzicht auf die Anerkennung von Saatgut nicht ausgeschlossen sein muss. Zunächst sollten jedoch die vorrangig notwendigen Schritte zur Vereinfachung unternommen werden, die zum Beispiel in der Abschaffung der amtlichen Beschaffenheitsprüfung bestehen könnten.

Bonn, 09. Februar 2005

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.
Kaufmannstr. 71-73
53115 Bonn
www.bdp-online.de